

Betreuungsvertrag Krippe, Kindergarten

Über die Aufnahme und Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung gem. § 22 SGB VIII und dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG)

Zwischen den Personensorgeberechtigten:

Frau/Herr	
Telefon:	
Adresse:	
Frau / Herr	
Telefon:	
Adresse:	

und dem Dresdner Spielkiste e.V., vertreten durch die Leiterin / dem Leiter der Kindertageseinrichtung wir folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Aufnahmedaten

In eine Kindertageseinrichtung des Dresdner Spielkiste e.V. wird das Kind

Name	Vorname	Geb. am	mit Wirkung vom

bis zum Schuleintritt zur Betreuung aufgenommen.

§ 2 Kindertageseinrichtung

Die Aufnahme des Kindes erfolgt in der Kindertageseinrichtung

Rudolf-Bergander Ring 36/38, 01219 Dresden,

Der Dresdner Spielkiste e.V. behält sich vor, das Kind aus betriebstechnischen Gründen (z. B. Sanierungen, Havarien oder Naturkatastrophen) in einer anderen Kindertageseinrichtung zu betreuen.

§ 3 gesetzliche Grundlagen/Hausordnung/Konzeption

(1) Für die Förderung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung gelten die gesetzlichen Regelungen des SächsKitaG, SGB VIII, SGB XII sowie die Elternbeitragssatzung und Fördersatzung der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die jeweils geltende Hausordnung und die pädagogische Konzeption der Kindertageseinrichtung sind Bestandteil dieses Betreuungsvertrages. Sie sind in der Kindertageseinrichtung einzusehen und werden bei Bedarf ausgehändigt.

(3) Vor der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich. Diese darf nicht älter als 14 Tage alt sein.

§ 4 Betreuungszeit

(1) Die tägliche Betreuungszeit beträgt Stunden.

(2) Die vereinbarte tägliche Betreuungszeit wird bei allen Betreuungsarten zusammenhängend berechnet. Unterbrechungen aufgrund von Abwesenheitszeiten des Kindes z. B. Arztbesuche, Teilnahme an externen Arbeitsgruppen o. ä. bleiben unberücksichtigt.

(3) Bei Krankheit, Kur oder einem anderen Grund, weshalb das Kind, die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann, bleibt der gesetzlich festgesetzte Elternbeitrag davon unberührt.

(4) Werden Änderungen in der Betreuungszeit gewünscht, sind diese einen Monat vor Beginn der Änderung durch die Personensorgeberechtigten der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Elternbeitrag

(1) Für die Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung wird ein monatlicher Elternbeitrag erhoben. Der Elternbeitrag wird auf der Grundlage der jeweils gültigen Elternbeitragsatzung der Landeshauptstadt Dresden festgesetzt.

Dabei werden folgende Gegebenheiten berücksichtigt:

- Geschwisterkinder die eine Kindertageseinrichtung in Dresden besuchen trifft zu: Anzahl:
- Alleinerziehende trifft zu:

(2) Der Elternbeitrag wird zum 15. eines jeden Monats fällig.

(3) Die Zahlung der Betreuungskosten erfolgt im Lastschriftverfahren und wird per Einzugsermächtigung von dem Konto der Personensorgeberechtigten abgebucht.

§ 6 Öffnungszeiten

Die Kindertageseinrichtung öffnet in der Regel von Montag bis Freitag. Die Öffnungszeiten wird von der Einrichtungsleiterin / dem Einrichtungsleiter in Abstimmung mit dem Elternrat innerhalb der Rahmenöffnungszeit von 6:00 bis 18:00 Uhr abgestimmt und festgelegt.

§ 7 Schließzeiten

(1) Die Kindertageseinrichtung kann in Abstimmung mit dem Elternbeirat einzelne Schließtage festlegen. Diese werden den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Mögliche Schließzeiten nach Absatz 1 berühren die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge nicht.

§ 8 Aufsichtspflicht

(1) Bei Nichtabholung werden die Kinder ab 19 Uhr in Begleitung der Erzieherin / des Erziehers in den Kinder- und Jugendnotdienst, Rudolf-Bergander Ring 43, verbracht. Der / Die zuständige Erzieher/in

wird im Eingangsbereich der Kindertageseinrichtung eine Nachricht hinterlassen, wo sich das Kind befindet und wie die entsprechende Einrichtung telefonisch erreicht werden kann.

(2) Die aufgrund der Verbringung tatsächlich entstandenen Kosten sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 9 Speiseversorgung

(1) Die Speiseversorgung erfolgt ausschließlich durch die eigene Küche.

(2) Die Zahlung des Essengeldes erfolgt im Lastschriftverfahren und wird per Einzugsermächtigung von dem Konto der Personensorgeberechtigten abgebucht. Die Abbuchung des Essengeldes erfolgt am 15. des Monats für den vergangenen Monat.

(3) Befinden sich die Personensorgeberechtigten mit der Essengeldzahlung zwei Monate im Rückstand, wird die Leistung eingestellt.

§ 10 Mitteilungspflichten

(1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse der Einrichtungsleiterin/dem Einrichtungsleiter unverzüglich mitzuteilen. Dazu zählen insbesondere die Änderung der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern und des Familienstandes.

§ 11 Kündigung

(1) Den Personensorgeberechtigten steht ein Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Ende des darauffolgenden Monats zu. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Leiterin / dem Leiter der Kindertageseinrichtung zu erklären. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird davon nicht berührt.

(2) Dem Dresdner Spielkiste e.V. steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, insbesondere, wenn sich die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung von mindestens zwei Monatsbeiträgen bzw. mit zwei wegen Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen geminderten monatlichen Beiträgen im Rückstand befinden.

(3) Wird der Hauptwohnsitz des mit diesem Vertrag aufgenommenen Kindes während des Betreuungsverhältnisses nach außerhalb des Gemeindegebiets von Dresden verlegt, endet dieser Vertrag in der Regel sechs Kalendermonate nach Verlegung des Hauptwohnsitzes zum Ende des jeweiligen Monats. Maßgebend ist das vom Einwohnermeldeamt hinterlegte Ummeldedatum. Ausgenommen davon sind, in Heim-/Wohngruppen und in Pflegefamilien betreute Kinder sowie Kinder im letzten Kindergartenjahr vor Schulbeginn.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(2) Die erhobenen personenbezogenen Daten werden nur zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben verarbeitet und genutzt. Dabei gelten die aktuellen Datenschutzbestimmungen des SGB VIII.

(3) Mit Unterschrift des Vertrages erklären die Personensorgeberechtigten die Hausordnung zur Kenntnis genommen zu haben und den Inhalt anzuerkennen.

(4) Gerichtsstand aus diesem Vertrag ist Dresden.

.....
Datum und Unterschrift beider Personensorgeberechtigten

.....
Datum und Unterschrift der Leiterin / des Leiters